

Aufenthalt und Sozialleistungen für Studierende aus der Ukraine und Russland

Dorothee Frings

1. Ukrainische Staatsangehörige, die ihr in der Ukraine begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen wollen, und ihre Familienangehörigen

Der Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger ist in Deutschland ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig für 90 Tage, mindestens bis zum 23.5.2022. Das gilt auch für Personen ohne (biometrischen) Pass (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung v. 9.3.2022).

Sie können in dieser Zeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen.

- teilweise wird die Antragstellung aktuell nicht entgegen genommen und nur eine vorläufige Registrierung ermöglicht. In Berlin und einigen anderen Städten geht das bereits über das Internet.
- Wenn der Antrag gestellt ist, wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, mit der die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit möglich ist.
- Die Erstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) dauert ca. 6 Wochen. Die Länder dürfen nach dem Beschluss des BMI v. 14.3.2022 beschließen, dass bei einem zu hohen Andrang auch Klebeetiketten erteilt werden können.
- Die Erteilung ist gebührenfrei.
- Auch der Zugang zu Integrationskursen wird schon mit der Fiktionsbescheinigung ermöglicht.

2

Akute Unterbringung

- Die Kommunen sind zu einer sofortigen Unterbringung verpflichtet, hierzu können alle denkbaren Kapazitäten aktiviert werden: Flüchtlingsunterkünfte, Hotels, Messehallen, Privatunterkünfte.
- Auch die Landeseinrichtungen für Asylsuchende können genutzt werden.
- Es besteht (noch) volle Freizügigkeit in der EU, das heißt die Studierenden sollen gut überlegen, wo eine Fortsetzung ihres Studiums für sie am besten möglich ist.
- Innerhalb von Deutschland werden die Geflüchteten nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt (Beschluss BMI v. 14.3.2022).
- Das bedeutet aber nicht, dass die Ankommenden wie im Asylverfahren durch ein zentrales Verteilungssystem geschleust werden. Da sich die Menschen rechtmäßig in Deutschland aufhalten, können sie sich zunächst an den von ihnen frei gewählten Ort begeben. Haben sie aber keine Unterkunftsmöglichkeit und verfügt auch die Kommune über keine Kapazitäten mehr, dann kann ihnen eine Unterkunft in einer anderen Kommune oder einem anderen Bundesland zugewiesen werden.

Wer den Ort seiner Wahl gefunden hat, sollte sich dort baldmöglichst (selbst das kann Wochen dauern) anmelden.

3

Sozialleistungen u.a. vor dem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

- Bundesweit sind die Länder übereingekommen, dass von Anfang an **Leistungen nach AsylbLG** gezahlt werden. Das entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, ist aber in der gegenwärtigen Notsituation pragmatisch sinnvoll.
- Allerdings gibt es Unterschiede bei den Kommunen, einige erbringen die Leistungen auf der Grundlage eines ukrainischen Passes (biometrisch oder nicht), andere verlangen **zuvor eine Registrierung bei der Ausländerbehörde**. Viele Sozialämter verlangen dafür eine **Terminvereinbarung**, die jetzt bereits bis zu zwei Wochen dauern kann, weitere Verschlechterungen sind zu erwarten.
- Es wird dringend empfohlen, **ein Fax, einen Brief oder auch eine Mail an das zuständige Sozialamt** zu schicken, in dem klar benannt wird, dass Mittellosigkeit besteht und Hilfe benötigt wird. Das Sozialamt muss dann zumindest für die Zeit ab der Antragstellung/Erklärung die Leistung nachzahlen.
- Es sollte aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen des Sozialamts von den eigenen **verfügbaren finanziellen Mitteln** abhängen. Dafür müssen die Betroffenen versuchen, über hiesige Banken an ihre Rücklagen heranzukommen und mitgebrachtes Geld zunächst aufbrauchen.

4

Gesundheitsversorgung

- Für die Gesundheitsversorgung sind die Sozialämter zuständig, Rechtsgrundlage sind § 4 AsylbLG für die Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen und § 6 AsylbLG für Behandlungen, die zum Erhalt der Gesundheit zwingend erforderlich sind.
- Es besteht ein Anspruch von Anfang an auf Behandlungsscheine.
- auch hier kommt es zu unterschiedlichen Vorgehensweisen:
 - Sozialämter verlangen entweder eine Registrierung bei der Ausländerbehörde oder vergeben erst nach vielen Tagen oder Wochen Termine zur persönlichen Vorsprache. In diesen Fällen müssen die Leistungen bei Arzt:innen und Krankenhäusern unmittelbar als Notfalleleistungen in Anspruch genommen werden. Die Leistungserbringer können dann nachträglich mit dem Sozialamt abrechnen.
 - Mit einer Bescheinigung über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG richten sich die Ansprüche weiterhin nach der selben Rechtsgrundlage, allerdings werden die Kommunen, die schon über eine Vereinbarung mit einer KK verfügen, von dieser KK Gesundheitskarten ausstellen lassen, über die sie die Leistungen dann mit dem Sozialamt abrechnet werden (§ 264 SGB V).
Infos zu den verschiedenen Bundesländern: <http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/>
 - Andere Kommunen arbeiten weiter mit Berechtigungsscheinen, die dann allerdings meist quartalsweise zugesendet werden.

Psychiatrische Ambulanzen, die den psychiatrischen Fachkrankenhäusern oder Fachabteilungen zugeordnet sind übernehmen eine akut notwendige Versorgung unabhängig vom Krankenschein.

5

Weitere dringend Anliegen:

- **Ein Konto** (Basiskonto) kann eröffnet werden, wenn ein Pass und eine Anmeldung oder eine Registrierung bei der Ausländerbehörde vorliegt. Manche Banken eröffnen das Konto auch nur auf der Grundlage eines Passes und einer Anschrift. Oft wird die Steuer-ID verlangt, das ist unzulässig (§§ 31 ff. Zahlungskontengesetz). Hilfreich ist es, wenn der ausgefüllt Antrag (gesetzlich vorgegeben, Anlage 3 zum ZKG) bereits mitgebracht wird: <https://www.buzer.de/gesetz/11992/a198022.htm>
- **Schule:** die Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt durch nach Landesrecht bestimmte Behörden (Schulamt oder Kommunale Integrationsstellen). Hier wird in der Regel eine Anmeldung oder eine Zustellanschrift verlangt.
- **Kita:** die Zuweisung eines Platzes in einer Kita oder bei einer Tagesmutter erfolgt über die Jugendämter.
- **Schwangere:** Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind, jederzeit, aber nur über eine Schwangerschaftsberatungsstelle, <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>. Infoblatt auch auf ukrainisch.
- **Unbegleitete Minderjährige:** müssen immer zum Jugendamt gebracht werden. Auch, wenn sie mit Verwandten reisen, sollte ein Kontakt zum Jugendamt hergestellt werden. Die Einzelheiten des weiteren Vorgehens hängen davon ab, ob der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten kontinuierlich sichergestellt ist.

6

Rechtstellung mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG geht zurück auf die RL 2001/55/EG zur Schutzgewährung im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen. Ihre Wirkung kann erst durch einen Beschluss des Rates der EU aktiviert werden. Das ist am 4.3.2022 erstmalig geschehen.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Sie kann bis zu drei Jahren insgesamt verlängert werden.
- Sie berechtigt zu jeder Art der Erwerbstätigkeit. Dabei wird die Beschäftigungserlaubnis nach § 31 BeschV erteilt. In der Regelung ist zwar ein Ermessen enthalten, aber dieses wird für die Ausländerbehörden ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht zur selbständigen Tätigkeit ergibt sich unmittelbar aus der RL: Wichtig für Personen die weiterhin für Firmen in der Ukraine arbeiten.
- Zulassung zu den Integrationskursen ist möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG) und wird ausdrücklich zugesagt. Für Bezieher:innen von Leistungen nach AsylbLG ist die Teilnahme kostenfrei. Wer schon über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 verfügt, kann über die Arbeitsagentur an einen berufsbezogenen Deutschkurs zum Erwerb des Sprachstands B 2 teilnehmen.
- Es wird ein Wohnsitzauflage geben, die derjenigen für Personen mit Schutzstatus (§ 12a AufenthG) entspricht.

Der Familiennachzug wird grundsätzlich ermöglicht, wenn die Familieneinheit vor der Flucht schon bestand. Dabei wird auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet (§ 29 Abs. 4 AufenthG).

Gesundheitsversorgung

- Die medizinische Versorgung erfolgt in den ersten 18 Monaten nach § 4 und § 6 AsylbLG. Im Rahmen des § 6 AsylbLG können auch psychotherapeutische Behandlungen und Dolmetscherkosten übernommen werden. Zum Teil werden Gesundheitskarten ausgegeben.
- Alle vulnerablen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben einen Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung im Umfang der GKV.
- Als vulnerabel gelten nach Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG in Verbindung mit Art. 21 RL 2013/33/EU: Kinder, Schwangere, Alleinerziehende, ältere Menschen, Kranke, Menschen mit Behinderung, LGBTI*, traumatisierte Menschen.
- Ab dem 19. Monat besteht für alle die Versorgung über eine Gesundheitskarte nach § 264 SGB V.

Studierende sind weiterhin nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 gesetzlich pflichtversichert. Eine Befreiung erfolgt, wenn ein anderweitiger Versicherungsschutz nachgewiesen wird. Die Leistungsansprüche nach §§ 4, 6 AsylbLG galten bislang nicht als ein anderweitiger Versicherungsschutz. Allerdings könnte der GKV-Spitzenverband dies anders bewerten, wenn die Geflüchteten eine Gesundheitskarte nach § 264 SGB V erhalten.

- **BAföG:** § 24 AufenthG wird in § 8 Abs. 2 BAföG nicht berücksichtigt. Es bestehen also in aller Regel keine Leistungsansprüche. Allerdings sollte der Leistungsanspruch mit der BAföG-Reform eingefügt werden, weil selbst Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt einen Anspruch haben.
- **AsylbLG:** bis zum 18. Monat des Aufenthalts werden die Leistungen auch während des Studiums erbracht; ab dem 19. Monat werden Leistungen analog zum SGB XII erbracht (§ 2 AsylbLG). In Zeiten des Studiums greift aber nicht der Leistungsausschluss (§ 22 SGB XII), sondern § 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG, d.h. es wird Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt, wobei die Sozialämter nach Ermessen entscheiden, ob dies als Beihilfe oder als Darlehen erfolgt (in der bisherigen Praxis 50/50 entsprechend BAföG). Vermögensfreibetrag nur 200 Euro.
- **Familienleistungen:** Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss werden in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts nur gezahlt, wenn eine Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Alg I-Bezug besteht. Ab dem 16. Monat werden sie ohne Voraussetzungen gezahlt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 c) und Nr. 3 und Nr. 4 EStG; § 1 Abs. 7 Nr. 2 c) und Nr. 3 und Nr. 4 BEEG; § 1 Abs. 2a Satz 2 UhVorschG).

Achtung: Personen, die in kommunalen Unterkünften leben, müssen Nutzungsgebühren bezahlen, sobald sie eigenes Einkommen haben. In vielen Kommunen werden diese Nutzungsgebühren zu hoch angesetzt, weil die gesamten Kosten umgelegt werden, nicht aber der reale Nutzwert zu Grund gelegt wird.

- **Wohngeld:** Ansprüche bestehen uneingeschränkt, vorausgesetzt es gibt ein Erwerbseinkommen, welches den Lebensunterhalt bis auf die Kosten der Unterkunft deckt.
- **Wohnberechtigungsschein:** kann beim Wohnungsamt beantragt werden und wird zur Anmietung einer Sozialwohnung benötigt.
- **Eingliederungshilfe, Pflegeleistungen:** in den ersten 18 Monaten nur über § 6 AsylbLG. Zu berücksichtigen ist § 6 Abs. 2 AsylbLG, d.h. die erforderlichen Hilfen sind zu gewähren, weil Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige immer vulnerable Personen sind. Das BMAS (Mail v. 24.3.2022 an die Landesministerien) hat bestätigt, dass ein Anspruch auf die erforderlichen Leistungen besteht und kein Ermessen eröffnet ist. Ab dem 19. Monat werden die Leistungen nach SGB XII und SGB IX erbracht. Auch hier ist das Ermessen eingeschränkt durch die Vorgaben der Art. 13 Abs. 4 RL 2001/55/EG, darauf wird ausdrücklich hingewiesen in § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII und § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX.

Alternativen zur Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Aufenthaltstitel zu Studien-, Ausbildungs- oder Erwerbszwecken

Die Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO ermöglicht die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Visum.

Vorteile bestehen nur bei Aufenthaltserlaubnissen zu Erwerbszwecken: Familienleistungen, weitergehender Sozialschutz und früherer Zugang zur Niederlassungserlaubnis

Nachteil: der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

Auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kann in eine andere Aufenthaltserlaubnis gewechselt werden. Einschränkungen hierzu enthält § 19f AufenthG, insbesondere hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, allerdings wird nach den Anwendungshinweisen des BMI ein Wechsel uneingeschränkt ermöglicht. Selbst wenn der Ausschlussgrund entgegen der Auffassung des BMI greifen sollte, gilt er nur für die Geltungsdauer der AE nach § 24 AufenthG und anschließend kann eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt werden, wobei dann aber der Lebensunterhalt gesichert sein muss.

11

Asylverfahren:

- Ein Asylverfahren kann nicht parallel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG betrieben werden. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels ruht das Asylverfahren (§ 32a Abs. 1 AsylG).
- Im Ergebnis wird keine Flüchtlingsanerkennung, sondern subsidiärer Schutz gewährt werden: Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, Ansprüche auf BAföG und Familienleistungen.
- Es entsteht eine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Länder, die Verteilung erfolgt bundesweit, in den ersten neun Monaten besteht ein Arbeitsverbot.
- Es besteht die Gefahr, dass die Asylanträge „rückpriorisiert“ werden, d.h. dass sie eventuell monate- vielleicht sogar jahrelang liegen bleiben (§ 11a AsylG).

12

2. Ukrainische Studierende, die sich am 24.2.2022 bereits in Deutschland aufgehalten haben

Gaststudierende oder Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, die sich am 24.2.2022 bereits in Deutschland aufgehalten haben, fallen nicht unter den Ratsbeschluss. **Sie werden jedoch nach dem Beschluss des BMI v. 14.3.2022 in den Schutzbereich einbezogen.**

Diese wichtige Entscheidung bietet vielen ukrainischen Studierenden die Möglichkeit in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 zu wechseln, wenn ihr Studienaufenthalt nicht verlängert werden kann,

- weil sie nur Gaststudierende waren,
- weil sie nicht mehr über finanzielle Mittel verfügen,
- die Höchststudien- bzw. Aufenthaltszeit abgelaufen ist oder
- weil sie exmatrikuliert wurden.

Das bietet auch die Möglichkeit einen Studienplatzwechsels nach erheblicher Aufenthaltszeit, der sonst nur schwer durchzusetzen gewesen wäre.

Dennoch sollten nicht alle ukrainischen Studierenden jetzt sofort wechseln, da ihnen die Möglichkeit eines solchen Wechsels auch langfristig zusteht.

Wird der **Pass** wegen des Wehrdienstes nicht verlängert, so besteht die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen oder den Aufenthaltstitel als Ausweisersatz auszustellen.

13

Die Erteilung einer Duldung wegen eines Abschiebehindernisses ist möglichst zu vermeiden, weil von dort aus nicht ohne Weiteres in einen Aufenthaltstitel zurückgewechselt werden kann.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 zu Besuchszwecken in Deutschland aufgehalten haben, können die Aufenthaltserlaubnis zu Studien- oder sonstigen Zwecken in Deutschland beantragen (§ 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO).

14

3. Studierende aus der Ukraine aus anderen Drittstaaten

Von dem Ratsbeschluss vom 4.3.2022 sind nur erfasst:

- Anerkannte Flüchtlinge und
 - Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.
-
- Durch Beschluss vom 14.3.2022 hat das BMI Personen in den Schutzbereich einbezogen, die **in der Ukraine über einen – nicht nur besuchsweisen – Aufenthaltsstatus verfügt haben, soweit sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.**
 - Erfasst werden hier vor allem Studierende aus Staaten, für die ein Abschiebeverbot besteht: Syrien, Afghanistan, voraussichtlich bei Wehrpflicht auch Russland, Belarus, eventuell auch Eritrea, Somalia, Irak.
 - Für Studierende aus Herkunftsstaaten, in die kein generelles Abschiebehindernis besteht, sind die Ausländerbehörden für die Prüfung eines Abschiebehindernisses zuständig. Sie müssen hierfür eine Stellungnahme des BAMF anfordern (§ 72 Abs. 2 AufenthG).

15

- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel für die Ukraine oder Dokumenten, die eine entsprechende Antragstellung belegen, dürfen ohne Visum einreisen und halten sich zunächst bis zum 23.05.2022 rechtmäßig in Deutschland auf (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung v. 9.3.2022).
- Sie können einen Antrag nach § 24 AufenthG stellen und erhalten eine Fiktionsbescheinigung, solange dieser Antrag geprüft wird.
- In dieser Zeit können sie auch Leistungen des Sozialamts in Anspruch nehmen.
- Eine möglichst umgehende Registrierung möchte ich jedoch empfehlen, weil viele Sozialämter sich sonst nicht leistungsbereit zeigen werden.

16

Aufenthaltsmöglichkeiten für internationale Studierende aus der Ukraine

Wenn sie keinen Schutzstatus erhalten, richtet sich ihr Aufenthalt in Deutschland nur nach den Regeln des AufenthG und AsylG. Vorrangig sind Aufenthalt zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken zu prüfen:

1. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, 3 Hürden:

- **Visumsverfahren:** Ausländer:innen, die sich am **24.02.2022** in der Ukraine aufgehalten haben und bis zum **23.05.2022** nach Deutschland einreisen, kann die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erteilt werden (§ 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO).
- **Lebensunterhalt:** unproblematisch für diejenigen, die über ausreichend Unterhalt ihrer Eltern verfügen. Stipendium über DAAD möglich. Sonstige Stipendien prüfen. Ausnahmeregeln für den Studienkredit könnten durch politische Entscheidungen geschaffen werden.
- **Sprachkenntnisse:** unproblematisch, wenn bislang in einem englischsprachigen Studiengang studiert wurde und dieser Studiengang hier fortgesetzt werden soll. Sonst kommt nur eine Erteilung nach Ermessen für Sprachkurse in Betracht, weil bereits die Zulassung zum Studienkolleg B 1 voraussetzt.

Informationen, Stipendien, Hilfen: <https://www.daad.de/de/der-daad/ukraine/>

17

2. Berufsausbildung: Alternativ kann auch geprüft werden, ob die Möglichkeit für eine berufliche Ausbildung besteht, hier kann ein Sprachkurs für die Dauer von einem Jahr vorgeschaltet werden. Betriebliche Ausbildungen werden durch Berufsausbildungsbeihilfe der Arbeitsagentur finanziert (§§ 56, 57, 60, 61 SGB III SGB III).

3. Erwerbstätigkeit: Studienabsolvent:innen könnten auch eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken beantragen.

4. Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse:

- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, erforderlich ist ein rechtmäßiger Aufenthalt, der durch die Befreiung von der Visumpflicht hergestellt wird.
- § 23 Abs. 1 AufenthG: bedarf einer politischen Anordnung.
- § 23a AufenthG, Entscheidung auf der Grundlage der Empfehlung einer Härtefallkommission der Länder.

5. Duldung: diesen Weg werden viel Ausländerbehörden vorschlagen, er bietet aber keine Sicherheit, weil die Verpflichtung zur Rückkehr ins Herkunftsland weiter besteht.

6. Asylantrag: Hier können nur Verfolgungsgründe und Schutzanliegen geltend gemacht werden, die sich auf das Land der eigenen Staatsangehörigkeit beziehen.

18

4. Geflüchtete aus Russland

Viele russische Studierende möchten nicht nach Russland zurückkehren, weil sie fürchten, zum Wehrdienst oder als Reservisten eingezogen zu werden.

Eine Asylantragstellung sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden. Zwar bleibt der bestehende Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG zunächst erhalten, wenn er jedoch nicht verlängert wird, entfällt der rechtmäßige Aufenthalt und dann kann während eines laufenden Asylverfahrens keine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

In vielen Fällen gibt es zunächst andere Optionen:

- Wenn russische Studierenden ihre **Nationalpässe** wegen der Wehrpflicht nicht verlängern können, sollte ein Antrag auf einen Reiseausweis für Ausländer beantragt werden und kein Asylantrag gestellt werden.
- Mit einem **Antrag auf einen Aufenthaltstitel**, notfalls auch aus humanitären Gründen, z.B. zum vorübergehenden Verbleib nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, bleibt der rechtmäßige Aufenthalt durch die Fiktionswirkung erhalten.
- Asylanträge sind auch nicht empfehlenswert, solange nicht geklärt ist, ob die Entscheidungen während der aktuellen Kriegshandlungen zurückgestellt werden. Das kann zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten führen.

19

Asylanträge russischer Studierender

- Die Wehrdienstentziehung kommt als Verfolgungsgrund für russische Studierende in Betracht, weil es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt.
- Nach der Anerkennungsrichtlinie, Art. 9 Abs. 2 e) stellt die „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen,...“ eine Verfolgung dar. Es handelt sich um Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, zuwiderlaufen.
- Der EuGH hat erst jüngst festgestellt, dass Wehrpflichtige, die mit einem Einsatz rechnen müssen, der diesen Kriterien entspricht, dann als Verfolgte gelten, wenn sie sich wegen des zu erwartenden Einsatzes dem Wehrdienst entziehen (EuGH v. 19.11.2020 – C-238/19). Diese Entscheidung ist auch für das BAMF bei einer Prüfung der Flüchtlingseigenschaft verbindlich.
- Russische Staatsangehörige könnten auch wegen Meinungsäußerungen und Protesthandlungen verfolgt werden, eine Prognose hinsichtlich der Erfolgsaussichten im Asylverfahren kann nur im Einzelfall getroffen werden.

20